

7. September 2018

Abschaffung Arbeitszeiterfassung – wer ist betroffen?

Spitäler

Unter den Begriff „Fachperson mit wesentlichen Entscheidbefugnissen“ fallen Angestellte mit Tertiärausbildung. In Spitälern verfügen praktisch alle medizinischen Funktionen über Tertiärausbildungen:

- selbstredend die gesamte Ärzteschaft, aber auch:
- alle Pflegefachpersonen („Krankenschwestern“)
- Anästhesie
- Notfalldienste
- technische Operationsassistenten
- Hebammen
- Radiologiefachleute
- biomedizinische AnalytikerInnen (Labor)
- alle Therapeutinnen und Therapeuten
- Psychologinnen/Psychologen
- Ernährungsberatung
- Dialyse
- aber auch viele weitere, nichtmedizinische Funktionen wie
 - Sozialarbeiterinnen
 - Sozialversicherungsfachleute
 - Leistungscodierung
 - Abrechnung
 - Buchhaltung
 - Beschwerdewesen

Alle diese Funktionen machen drei Viertel des Spitalpersonals oder noch mehr aus.

Beispiel Dialyse: Die Dialysefachleute vereinbaren mit den ambulanten Patienten die Dialysetermine. Im Sinne von Graber und Keller-Suter legen sie damit ihre Arbeitszeiten weitgehend selber fest. Als Tertiärausgebildete gelten sie als Fachpersonen, sie haben weitreichende Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet, und sie legen die einzelnen Einsätze in direkter Vereinbarung mit den Patienten fest.

Beispiel Physiotherapie (analog alle anderen Therapeutinnen und Therapeuten): Die Physiotherapeutin vereinbart mit den ambulanten Patienten die Therapietermine. Im Sinne von Graber und Keller-Suter legen sie damit ihre Arbeitszeiten weitgehend selber fest. Als Tertiärausgebildete gelten sie als Fachpersonen, sie haben weitreichende Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet, und sie legen die einzelnen Einsätze in direkter Vereinbarung mit den Patienten fest.

Beispiel Pflegestation: Die Einsatzplanung erfolgt monatlich durch die Stationsleitung. Bevor der Monatsplan erstellt wird, geben alle Pflegefachleute ihre Dienstplan- und Freiwünsche bei der Stationsleitung ein. In einem eingespielten Team mit geübter Stationsleitung wird die Mehrheit der Arbeits- und Freiwünsche erfüllt. Im Sinne von Graber und Keller-Suter legen sie damit ihre Arbeitszeiten weitgehend selber fest. Als Tertiärausgebildete gelten sie als Fachpersonen, sie ha-

ben weitreichende Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet, und sie haben ihre Arbeitstage mehrheitlich so gewählt und unterliegen deshalb nicht „vorgegebenen“ sondern weitgehend „selbstgestalteten“ Einsatzplänen.

Beispiel Leistungscodierung (ebenso Abrechnung, Buchhaltung): Diese nicht patientenorientierten Fachaufgaben können mit gleitender Arbeitszeit erbracht werden. Ausser wenigen Teambesprechungen, Sitzungen und Weiterbildungen spielt es keine Rolle, zu welcher Tages- oder Nachtzeit gearbeitet wird. Organisatorische Blockzeiten können massiv reduziert werden, z.B. auf 10 bis 12 Uhr, oder Blockzeiten werden ganz abgeschafft. Im Sinne von Graber und Keller-Suter legen sie damit ihre Arbeitszeiten weitgehend selber fest. Als Tertiärausgebildete gelten sie als Fachpersonen, sie haben weitreichende Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet, und gemäss Gleitzeitreglement legen mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeiten selber fest.

viele andere Unternehmungen aller Branchen:

Gruppenblockzeiten: Wenn in einem Team von mehreren Personen die bestehenden „Blockzeiten“ lediglich so definiert sind, dass mindestens eine Person des Teams während der Blockzeit anwesend sein muss, so legen die einzelnen Personen im Sinne von Graber und Keller-Suter ihre Arbeitszeiten weitgehend selber fest, denn sie müssen im Termin nur absprechen, wer an welchem Tag die Blockzeit abdeckt, alle übrigen Teammitglieder können ihre Arbeitszeit „frei“ festlegen.